



Merkblatt für die Eheschliessung im Ausland

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die Eheschliessung im Ausland. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erteilt als Oberaufsichtsbehörde keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/-in, Notar/-in etc.).

1. Meldung an die schweizerischen Zivilstandsbehörden

Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden. Sie ist für den schweizerischen Rechtsbereich gültig, unabhängig davon, ob sie den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet wurde oder nicht.

Schweizer Bürger sowie Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Personenstandsdaten im Personenstandsregister erfasst sind, melden ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland. Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, welche die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig).

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor der Eheschliessung bei der zuständigen Schweizer Vertretung abzuklären, welche Formalitäten zu beachten sind, damit die Eheschliessung in der Schweiz so rasch wie möglich anerkannt und im Personenstandsregister eingetragen werden kann.

2. Voraussetzungen der Eheschliessung im Ausland

Die Eheschliessung untersteht dem Recht am Ort der Eheschliessung.

Für Auskünfte zu den Voraussetzungen und der Form der Eheschliessung wenden Sie sich bitte direkt an die ausländischen Zivilstandsbehörden am Ort, wo die Eheschliessung stattfinden soll, oder an die ausländische Vertretung des Eheschliessungsstaates in der Schweiz.

3. Benötigte Dokumente

Welche Dokumente für die Eheschliessung beizubringen sind, bestimmt sich nach dem Recht am Ort der Eheschliessung.

Die ausländischen Zivilstandsbehörden am Ort, wo die Eheschliessung stattfinden soll, oder die ausländische Vertretung des Eheschliessungsstaates in der Schweiz informieren Sie über die für die Eheschliessung beizubringenden Dokumente.

Beim Zivilstandsamt an Ihrem schweizerischen Wohnsitz oder bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland erfahren Sie, wo Sie diese Dokumente bestellen können.

4. Namensführung nach der Eheschliessung

In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf unser separates Merkblatt über die Namensführung bei Eheschliessung.

5. Anerkennung der Eheschliessung in der Schweiz

Die Eheschliessungsdokumente sind bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen. Diese leitet sie anschliessend an diejenige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen weiter, die für die Anerkennung der Ehe in der Schweiz und deren Beurkundung im Personenstandsregister zuständig ist (für Schweizer Bürger: Aufsichtsbehörde des Heimatkantons; Ausländer erkundigen sich bei der Aufsichtsbehörde ihres Wohnsitzkantons). Bitte beachten Sie, dass das Anerkennungsverfahren einige Zeit in Anspruch nimmt.

Ist einer der beiden Ehepartner Ausländer bzw. Ausländerin und wurde die Ehe nicht aufgrund eines vorgängig ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisses geschlossen, werden von ihm in der Regel zusätzlich Dokumente betreffend Geburt, Abstammung, Zivilstand und Nationalität benötigt. Diese Dokumente sind ebenfalls bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen, welche sie an die jeweils zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen weiterleitet.

6. Einreise des ausländischen Ehegatten in die Schweiz

Für Fragen betreffend die Einreise und den Aufenthalt Ihres ausländischen Ehepartners wenden Sie sich an das Migrationsamt Ihres Wohnsitzkantons oder an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland.

7. Scheinehe

Eine im Ausland geschlossene Ehe wird in der Schweiz nicht anerkannt, wenn einer der beiden Ehegatten offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländern umgehen will.

8. Weitere Fragen in Bezug auf die Eheschliessung im Ausland

Für weitere Fragen richten Sie sich an die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen Ihres Heimatkantons / Wohnsitzkantons oder an die ausländische Vertretung des Eheschliessungsstaates in der Schweiz.